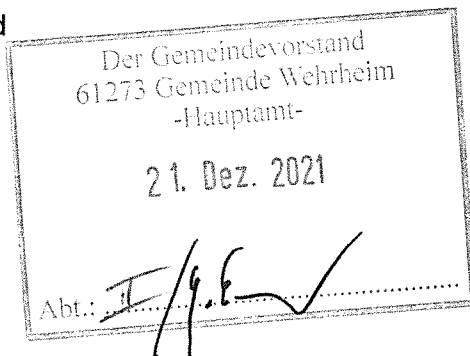




Landratsamt · Postfach 1941 · 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

An den
Gemeindevorstand
- Rathaus -
61273 Wehrheim



DER LANDRAT DES HOCHTAUNUSKREISES

als Behörde der Landesverwaltung
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Kommunalaufsicht

Ihr Ansprechpartner:

Frau Benter
Eingang 1 - Zimmer: 505
Tel.: 06172 999-9016
Fax: 06172 999-9823
heidrun.benter@hochtaunuskreis.de

Az.:90.16

16. Dezember 2021

1. Nachtragssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Wehrheim für das Haushaltsjahr 2021;

hier: Aussetzung der Fiktionswirkung/ Zurückverweisung des Nachtragshaushaltes 2021

→ • Ihre E-Mail vom 15. November 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Übersendung der am 05. März 2021 beschlossenen Haushaltsunterlagen hatte die Gemeinde Wehrheim bereits angekündigt, dass aufgrund einer Steuerrückzahlungsverpflichtung, die erst nach Beschlussfassung über den Haushalt bekannt geworden war, eine Änderung der Haushaltssatzung notwendig werde.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Wehrheim hat zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit am 25. März 2021 gemäß § 51a HGO anstelle der Gemeindevertretung eine entsprechende Anpassung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite (von 0,0 Mio. € auf 8,0 Mio. €) beschlossen. Mit E-Mail vom 26. März und 12. April 2021 legte die Gemeinde Wehrheim die ergänzenden Unterlagen zur Genehmigung vor. Mit Verfügung vom 19. April 2021 habe ich genehmigungsbedürftigen Festsetzungen der Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Wehrheim genehmigt und einen Nachtrag für geboten gehalten. Ein erster Versuch hierzu ist in der Sitzung am 25. Juni 2021 gescheitert.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 05. November 2021 die 1. Nachtragssatzung mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2021 beschlossen. Zur Begründung der Notwendigkeit der Aufstellung einer Nachtragssatzung gemäß § 98 HGO führte die Gemeinde Wehrheim die o.g. unvorhergesehenen Steuerrückzahlungsverpflichtungen aus Gewerbesteuer in Höhe von ca. 8,80 Mio. € für die Jahre 2018 bis 2020 sowie eine zusätzliche Reduzierung der Vorauszahlung für das Jahr 2021 in Höhe von ca. 1,8 Mio. € an. Mit E-Mail vom 15. November 2021 legten Sie mir die 1. Nachtragssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Wehrheim für das Haushaltsjahr 2021 zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vor.

Der Ergebnishaushalt des 1. Nachtragsplans der Gemeinde Wehrheim weist bei einem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge in Höhe von ca. 14,95 Mio. € und einem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen in Höhe von ca. 24,57 Mio. € einen Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis in Höhe von rund ca. 9,58 Mio. € aus. Ferner wird bei außerordentlichen Erträgen von ca. 21,90 Tsd. € und außerordentlichen Aufwendungen von 0,70 Tsd. € ein Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von ca. 21,20 Tsd. € erwartet, sodass ein Jahresfehlbedarf für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von ca. 9,56 Mio. € ausgewiesen wird.

Für das Haushaltsjahr 2021 ist somit ein Ausgleich im Ergebnishaushalt des 1. Nachtrags i.S.d. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO nicht mehr möglich, da der jahresbezogene Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis nicht vollständig durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen und auch außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden kann. Die Vermögensrechnung des Haushaltsjahres 2020 sieht Ausgleichsmittel für das ordentliche Ergebnis in Höhe von ca. 814,11 Tsd. € und für das außerordentliche Ergebnis in Höhe von ca. 690,86 Tsd. € vor. Nach Ziffer II. 4. der Vorgaben des Finanzplanungserlasses vom 1. Oktober 2020 war daher von der Gemeinde Wehrheim ein von der Vertretungskörperschaft beschlossenes Haushaltssicherungskonzept unter substantiiertes Angabe, wann der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann, vorzulegen.

Unter Berücksichtigung des erwarteten Jahresfehlbetrags im ordentlichen Ergebnis aus dem Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 9,58 Mio. € wird die Gemeinde Wehrheim auch über den gesamten Zeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung trotz ausgewiesener jahresbezogener Überschüsse in den jeweiligen ordentlichen Ergebnissen keinen Ausgleich i.S.d. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO darstellen können. Zum Ende der mittelfristigen Ergebnisplanung 2024 verbleibt der Gemeinde Wehrheim nach der vorgelegten 1. Nachtragsplanung noch ein abzubauenender vorgetragener Jahresfehlbetrag in Höhe von ca. 624,15 Tsd. €. Nach dem vorgelegten Haushaltssicherungskonzept ergibt sich sogar am Ende der mittelfristigen Ergebnisplanung ein noch abzubauenender vorgetragener Jahresfehlbetrag in Höhe von 5,66 Mio. €.

Auch im Finanzhaushalt der 1. Nachtragsplanung wird der Haushaltsausgleich im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bzw. § 3 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) für das Haushaltsjahr 2021 nicht erreicht. Im Finanzhaushalt wird der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nunmehr mit ca. -9,49 Mio. € und die zu zahlende Tilgung mit ca. 0,09 Mio. € ausgewiesen, sodass sich ein Finanzmittelbedarf in Höhe von ca. 9,58 Mio. € errechnet. Die Gemeinde Wehrheim teilte seinerzeit mit Nachweis vom 06. Januar 2021 einen ungebundenen Zahlungsmittelbestand zum Beginn des Haushaltsjahres in Höhe von ca. 4,33 Mio. € mit. Die Gemeinde Wehrheim verfügt somit nicht über ausreichend ungebundene liquide Mittel zur Deckung der Zahlungsmittellücke aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie für die Tilgungsleistungen. Auch aus diesem Grund war der Beschluss eines Haushaltssicherungskonzeptes geboten. Darüber hinaus erwartet die Gemeinde Wehrheim zum Ende des Haushaltsjahres einen negativen Endbestand an Zahlungsmitteln in Höhe von ca. - 4.73 Mio. €. In diesem Zusammenhang ist auf § 105 Abs. 1 HGO hinzuweisen, wonach Liquiditätskredite grundsätzlich zum Jahresende zurück zu führen sind. In der dargestellten Gesamtkonstellation bedürfte es nach Ziffer II 3b) des Finanzplanungserlasses 2021 für eine etwaige Genehmigung des 1. Nachtragshaushaltes 2021 der Gemeinde Wehrheim zudem des Einvernehmens der nächsthöheren Aufsichtsbehörde.

Dem Anlagenkonvolut des 1. Nachtragshaushaltes 2021 der Gemeinde Wehrheim wurde zwar ein Haushaltssicherungskonzept beigefügt, dieses wurde ausweislich der Niederschrift der Gemeindevertretungssitzung vom 05. November 2021 jedoch nicht beschlossen. Darüber hinaus fehlt auch entsprechend dem verbindlichen Muster 2 zu § 60 Nr. 2 GemHVO in der vorgelegten Nachtragssatzung eine Aussage zum Haushaltssicherungskonzept (§ 6). In Abstimmung mit dem bereits in die Beurteilung der Haushalts- und Finanzlage eingebundenen Regierungspräsidiums Darmstadt ist das vorgelegte Haushaltssicherungskonzept mangels eines durch die Gemeindevertretung gefassten Beschlusses schon aus formellen Gründen nicht genehmigungsfähig.

Aber auch bei Unterstellung einer wirksamen Beschlussfassung des dem 1. Nachtragshaushalt beigefügten Haushaltssicherungskonzeptes, entspricht dieses nicht den unter Ziffer II.4 des oben genannten Finanzplanungserlasses 2021 enthaltenen Vorgaben und wäre daher nicht genehmigungsfähig. Das vorgelegte Haushaltssicherungskonzept lässt keine Perspektive erkennen, wann der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt wieder erreicht werden kann. Wie bereits oben ausgeführt, kann die Gemeinde Wehrheim aufgrund des erwarteten Jahresfehlbetrages 2021 den Ausgleich im Ergebnishaushalt nicht bis zum Ende der mittelfristigen Ergebnisplanung 2024 darstellen. Die im Haushaltssicherungskonzept genannten wesentlichen Konsolidierungsmaßnahmen wie die Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 479 v.H. und die Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer auf 388 v.H. reichen nicht aus, um die gesetzliche Forderung des Haushaltsausgleichs zeitnah erfüllen zu können.

Das vorgelegte Haushaltssicherungskonzept ist sowohl aus formellen als auch materiellen Gründen nicht genehmigungsfähig. Infolge dessen können im Sinne einer erforderlichen Gesamtgenehmigung auch die übrigen in § 97a HGO normierten Genehmigungen nicht erteilt werden. Daher weise ich den zur Genehmigung vorgelegten 1. Nachtragshaushalt 2021 der Gemeinde Wehrheim zurück.

Mit der Pflicht, bei defizitären Haushaltslagen ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, gibt der Gesetzgeber der betroffenen Kommune ein geeignetes Instrument an die Hand, den Umgang mit der finanziellen Schieflage eigenverantwortlich zu gestalten. Diese Verpflichtung bietet der Kommune die Chance **mittelfristig** unter Wahrung der selbst gesetzten Schwerpunkte, etwa bei der Reduzierung der Aufwendungen oder der Erhöhung der Erträge, die erforderliche Konsolidierung zu gestalten. Ein Konsolidierungszeitraum von über 4 Jahren zur Erreichung eines ausgeglichenen Ergebnishaushaltes entspricht bereits nicht der zeitlichen Vorgabe der mittelfristigen Konsolidierung.

Unter Berücksichtigung der Gesamtsituation ist die Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde Wehrheim weiterhin als stark gefährdet anzusehen. Der dauerhafte Haushaltsausgleich sowohl des Ergebnis- als auch des Finanzhaushaltes muss das oberste Ziel der politisch Verantwortlichen bleiben.

Eine Genehmigung für den Haushalt 2022 kann grundsätzlich nur in Aussicht gestellt werden, wenn der gesetzlichen Forderung zum Haushaltsausgleich spätestens zum Ende des Ergebnisplanungszeitraumes erfüllt wird.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Hochtaunuskreises, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg nach Maßgabe des § 3a Abs. 2 HVwVfG erhoben werden.


Ulrich Krebs
Landrat